

**Beitragssatzung
für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken
vom 06.02.2017**

Aufgrund von § 7 und § 41 Gemeindeordnung (GO), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit § 9 Schulgesetz (SchulG), jeweils für das Land Nordrhein-Westfalen und in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 02.02.2017 nachfolgende Beitragssatzung beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme eines von der Gemeinde Altenbeken geförderten Angebotes der Offenen Ganztagschule an öffentlichen Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Gemeinde Altenbeken erhebt die Gemeinde Altenbeken Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Beitragspflichtige Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Abs. 1.

§ 3 Beitragsbestimmende Kriterien

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den in der Beitragstabelle genannten Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, wie es sich nach der Einkommensdefinition in § 4 der Beitragssatzung ergibt.
- (2) Eine Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen im Rahmen ihrer Erklärung zu den Angaben zum Elternbeitrag gegenüber der Gemeinde Altenbeken zur Zahlung des höchsten maßgeblichen Elternbeitrages nach der Beitragstabelle in § 5 verpflichten.

§ 4 Einkommensdefinition

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 und 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus zusammen veranlagten Ehegatten ist unzulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie private Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 € monatlich abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.

- (2) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der monatliche Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.

Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt gegebenenfalls rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt. Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Veränderungen von den/dem Beitragspflichtigen sind der Gemeinde Altenbeken unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.

§ 5 Beitragstabelle

- (1) Die Elternbeiträge sind entsprechend dem Jahreseinkommen wie folgt zu entrichten:

Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag /Jahresbeitrag
bis 25.000,00 €	25,00/300,00 €
bis 30.000,00 €	45,00/540,00 €
bis 35.000,00 €	55,00/660,00 €
bis 40.000,00 €	65,00/780,00 €
bis 45.000,00 €	75,00/900,00 €
bis 50.000,00 €	85,00/1.020,00 €
bis 60.000,00 €	95,00/1.140,00 €
bis 70.000,00 €	105,00/1.260,00 €
bis 80.000,00 €	115,00/1.380,00 €
bis 90.000,00 €	125,00/1.500,00 €
bis 100.000,00 €	135,00/1.620,00 €
bis 125.000,00 €	145,00/1.740,00 €
über 125.000,00 €	150,00/1.800,00 €

In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten. Einzelheiten hierzu regelt der Betreuungsvertrag.

- (2) Die Beiträge für die offene Ganztagschule werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeiträgen und immer für einen vollen Monat an die Gemeindekasse Altenbeken zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der offenen Ganztagschule genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Beitragstabelle ist ein niedrigerer Beitrag zu zahlen.
- (4) Eltern sind darüber zu informieren, dass der Beitrag auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Paderborn) übernommen werden kann, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).

§ 6 Beitragspflicht bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote (Geschwisterkinderregelung)

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die offene Ganztagschule auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken, so wird lediglich der Beitrag für ein Kind erhoben.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die offene Ganztagschule und eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege, so wird der Beitrag für die offene Ganztagschule erlassen. Hierzu ist ein Antrag auf Erlass des Beitrages wegen Kinderbetreuung von Geschwisterkindern in der offenen Ganztagschule für jedes Schuljahr bei der Gemeinde Altenbeken zu stellen.

Eine betreuungsübergreifende Beitragsbefreiung wird nicht gewährt, wenn sich ein Geschwisterkind im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr befindet.

Für die Mittagsverpflegung ist ein Pauschalbetrag gemäß Betreuungsvertrag zu leisten.

§ 7 Beginn und Dauer der Beitragspflicht

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, welches unabhängig von Ferien- und Schließzeiten am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. eines Folgejahres endet. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeiträgen erhoben wird.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Betreuungs- und Förderangebot der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Betreuungs- und Förderangebot sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu der Offenen Ganztagschule angemeldet und aufgenommen, sind die Anmeldung und Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (3) Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der Offenen Ganztagschule oder mit der Entlassung des

Kindes aus der Grundschule. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Schulwechsel, kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

- (4) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von gelegentlichen Fehlzeiten. Ein Anspruch auf Beitragsfreistellung oder Beitragserstattung folgt hieraus nicht.

§ 8 Anmeldung, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Anmeldung eines Kindes hat rechtzeitig im Voraus zu erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung des Vertrages auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsdruck (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß dieser Beitragssatzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe nicht oder nicht ausreichend erfolgen oder geforderte Nachweise nicht beigebracht werden, ist für den gesamten ungeklärten Zeitraum der Elternbeitrag nach der höchsten Stufe, auch rückwirkend, zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, auch auf Verlangen der Gemeinde Altenbeken, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt die Schule der Gemeinde Altenbeken unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jedes Monats an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Gemeinde Altenbeken aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Beitragserlass

Auf Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Beitragssatzung beitragspflichtig sind, können Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Ein Beitragserlass ist ab dem Monat möglich, in dem die schriftliche Antragsstellung erfolgt.

§ 11 Jährliche Überprüfung des Elternbeitrages

- (1) Unabhängig von den in § 8 genannten Ankunfts- und Anzeigepflichten ist die Gemeinde Altenbeken berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen, auch wenn das Kind die Offene Ganztagschule bereits nicht mehr besucht.
- (2) Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahreseinkommen (§4 Abs. 4) festgestellt und ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des geprüften Kalenderjahres – oder wenn die Beitragspflicht erstmals im Laufe des geprüften Kalenderjahres eingesetzt hat, ab Beginn der Beitragspflicht – neu festzusetzen.
- (3) Sollte sich aus der Überprüfung eine Nachforderung oder Erstattung an den/die Beitragspflichtigen ergeben, kann diese im Rahmen der Festsetzungsfrist von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Elternbeitrag als ein in monatlichen Teilbeträgen zu leistender Jahresbeitrag entstanden ist, geltend gemacht werden. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind, soweit dies möglich mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 Datenschutz

Die Gemeinde Altenbeken darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragsstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragssatzung der Gemeinde Altenbeken für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken vom 23.01.2015 außer Kraft.